



Gehaltstarifvertrag

für Redakteurinnen und Redakteure
an Tageszeitungen

Gültig ab 1. Januar 2018

Deutscher Journalisten-Verband e.V.

- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -

Bennauerstraße 60

53115 Bonn

Telefon 0228/2 01 72 11

Telefax 0228/2 01 72 32

E-Mail: the@djv.de

Homepage: www.djv.de

GEHALTSTARIFVERTRAG
für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen

Zwischen

dem **Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.**
als Vertreter der ihm angeschlossenen Mitgliedsverbände:

Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e.V.
Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V.
Zeitungsverlegerverband Bremen e.V.
Zeitungsverlegerverband Hamburg e.V.
Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Verband Hessischer Zeitungsverleger e.V.
Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage e.V.
Verband der Zeitungsverleger Norddeutschland e.V.

einerseits

und

dem **Deutschen Journalisten-Verband e.V.**
- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -

andererseits

wird der folgende Gehaltstarifvertrag vereinbart:

§ 1
Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

I. Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt

räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland

fachlich: für alle Verlage, die eine oder mehrere Tageszeitungen herausgeben;

persönlich: für alle hauptberuflich an Tageszeitungen angestellten Redakteurinnen und Redakteure (Wort, Bild, Online oder audiovisuell) sowie entsprechend für Volontärinnen und Volontäre, sofern für diese nichts anderes bestimmt ist. Eingeschlossen sind die im Ausland für inländische Verlage tätigen Redakteurinnen und Redakteure.

II. Begriffsbestimmung

Als Redakteurin/Redakteur gilt, wer – außer sie/er ist nur zum Zweck der Vorbereitung auf diesen Beruf tätig (gleichgültig in welchem Rechtsverhältnis) - kreativ an der Erstellung des redaktionellen Teils von Tageszeitungen regelmäßig in der Weise mitwirkt, dass sie/er

1. Wort-, Bildmaterial oder Audio-/ Audio-Video-Material sammelt, sichtet, ordnet, dieses auswählt und veröffentlichungsreif bearbeitet und/oder
2. mit eigenen Wort- Bildbeiträgen und/oder Audio-/ Audio-Video-Material zur Berichterstattung und Kommentierung in der Zeitung beiträgt und/oder
3. die redaktionell-technische Ausgestaltung (insbesondere Anordnung und Umbruch) des Textteils in gedruckter oder in elektronischer Form besorgt und/oder
4. diese Tätigkeiten koordiniert.

§ 2
Tarifgruppen und Tarifsätze

I. Tarifgruppe 1: Volontärinnen/Volontäre

	bis 30.04.2018	100 € ab 01.05.2018	2,4 % ab 01.05.2019
a) im 1. Ausbildungsjahr	1.911 €	2.011 €	2.059 €
b) im 2. Ausbildungsjahr	2.216 €	2.316 €	2.372 €

Alte Gehaltsstruktur**Besitzstandsklausel**

Redakteurinnen und Redakteure, die vor dem 01.05.2014 in einem Arbeitsverhältnis mit einem Verlag stehen, bleiben zunächst in der bisherigen Gruppe und Stufe. Für sie gilt, dass jeweils noch eine Höherstufung nach der alten Struktur erfolgt. Sie bleiben so lange in der dann erreichten Gehaltsgruppe und -stufe, bis sie eine höhere Vergütung nach dem Berufsjahr der nächsthöheren Stufe oder nach der nächsthöheren Gehaltsgruppe dieser neuen Gehaltsstruktur erreicht haben. Eine Verrechnung mit zukünftigen linearen Tarifierhebungen findet nicht statt.

Die bisherigen Gehaltsgruppen und -stufen bleiben zu diesem Zweck bestehen und sie nehmen ebenfalls an künftigen linearen Änderungen der Gehaltssätze teil, eine Verrechnung findet ebenfalls nicht statt.

II. Redakteurinnen/Redakteure ab 1. Berufsjahr – Berufsjahresstruktur 2007

	bis 30.04.2018	1,9 % ab 01.05.2018	2,4 % ab 01.05.2019
a) im 1. bis 3. Berufsjahr	3.253 €	3.315 €	3.395 €
b) im 4. bis 6. Berufsjahr	3.775 €	3.847 €	3.939 €
c) im 7. bis 10. Berufsjahr	4.356 €	4.439 €	4.546 €
d) ab 11. Berufsjahr	4.793 €	4.884 €	5.001 €

III. Übergangsklausel

- a) Für Redakteurinnen/Redakteure in den ersten beiden Berufsjahren, im vierten und sechsten Berufsjahr gilt, dass jeweils noch eine Höherstufung nach der alten Struktur erfolgt, wenn sie bis zum 31. Juli 2007 eine Berufsjahrstufe nach der alten Struktur erreichten. Sie bleiben so lange in dieser Gehaltsgruppe, bis sie das Berufsjahr nach der neuen Staffel erreicht haben.

Neue Gehaltsstruktur

Alle Redakteurinnen und Redakteure, die nach dem 30.04.2014 erstmals ein Arbeitsverhältnis mit einem Verlag begründen, werden in die folgende Gehaltsstruktur eingruppiert:

Tarifgruppe 2a: Redakteurinnen/Redakteure ohne Regelqualifikation

Als Regelqualifikation gilt ein Volontariat oder ein abgeschlossenes Studium der Journalistik, ein vergleichbares abgeschlossenes Studium an einer anerkannten* Fakultät für Journalisten oder der erfolgreiche Abschluss an einer anerkannten* Journalistenschule

	bis 30.04.2018	135 € ab 01.05.2018	2,4 % ab 01.05.2019
1. bis 3. Berufsjahr	3.004 €	3.139 €	3.214 €

Nach dem dritten Berufsjahr wird die Redakteurin/der Redakteur in der Tarifgruppe 2b eingruppiert. Dabei zählt das dritte Berufsjahr in der Tarifgruppe 2a als erstes Berufsjahr der Tarifgruppe 2b.

Tarifgruppe 2b: Redakteurinnen/Redakteure mit Regelqualifikation

	bis 30.04.2018	135 € ab 01.05.2018	2,4 % ab 01.05.2019
1.- 4. Berufsjahr	3.253 €	3.388 €	3.469 €
	bis 30.04.2018	1,9 % ab 01.05.2018	2,4 % ab 01.05.2019
ab 5. bis 8. Berufsjahr	3.775 €	3.847 €	3.939 €
ab 9. bis 14. Berufsjahr	4.356 €	4.439 €	4.546 €
ab dem 15. Berufsjahr	4.793 €	4.884 €	5.001 €

Der Einstieg in jede Berufsjahresstufe nach dem 4. Berufsjahr erfolgt, soweit die Redakteurin/der Redakteur eine vom Verlag nach Themen und Umfang vorgegebene redaktionsspezifische Qualifikationsmaßnahme spätestens im letzten Jahr vor dem Einstieg in die nächste Berufsjahresstufe absolviert hat. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Verlag nicht oder nicht rechtzeitig bis zum Erreichen der nächsten Berufsjahresstufe die dazu notwendige Vorgabe gemacht hat. Die Qualifikationsmaßnahme muss während der Arbeitszeit auf Kosten des Verlages stattfinden.

Alte Gehaltsstruktur**Neue Gehaltsstruktur**

- b) Für Redakteurinnen/Redakteure, die bis zum 31. Januar 2008 das 15. Berufsjahr erreichten, gilt die bisherige Gehaltsgruppe III c (ab 15. Berufsjahr) weiter.
- c) In der Gruppe III sind die Buchstaben d und e mit Wirkung seit 1. Januar 1998 aufgehoben.

Für Redakteurinnen/Redakteure, die am 31. Dezember 1997 in der bisherigen Gruppe III Buchst. c, d oder e eingruppiert waren, gelten die bisherigen Buchst. d und e mit der Maßgabe weiter, dass jeweils noch eine Höherstufung erfolgt und diese Stufen an den linearen Tarifierhebungen der Gehaltssätze teilnehmen. Eine Verrechnung mit künftigen linearen Tarifierhebungen findet nicht statt.

Ebenfalls an künftigen linearen Änderungen der Gehaltssätze nehmen die bisherigen Stufen teil, die bestehen bleiben. Eine Verrechnung findet ebenfalls nicht statt.

III. Berufsjahresstruktur bis 2006

	bis 30.04.2018	1,9 % ab 01.05.2018	2,4 % ab 01.05.2019
III a (alt) im 7. bis 10. Berufsjahr	4.530 €	4.616 €	4.727 €
III b (alt) im 11. bis 14. Berufsjahr	4.793 €	4.884 €	5.001 €
III c (alt) im 15. bis 19. Berufsjahr	5.108 €	5.205 €	5.330 €
III d (alt) im 20. bis 25. Berufsjahr	5.162 €	5.260 €	5.386 €
III e (alt) ab vollendetem 25. Berufsjahr	5.272 €	5.372 €	5.501 €

Alte Gehaltsstruktur**Neue Gehaltsstruktur****IV. Alleinredakteurinnen/Alleinredakteure**

an selbstständigen Zeitungen und an Bezirksausgaben sowie Redakteurinnen/Redakteure an Bezirksausgaben, die nicht einer Redakteurin/einem Redakteur dieser Bezirksausgaben unterstellt sind.

	bis 30.04.2018	1,9 % ab 01.05.2018	2,4 % ab 01.05.2019
a) ab 3. Berufsjahr	4.076 €	4.153 €	4.253 €
b) ab 5. Berufsjahr	4.918 €	5.011 €	5.131 €
c) ab vollendetem 10. Berufsjahr	5.297 €	5.398 €	5.528 €
d) ab vollendetem 15. Berufsjahr	5.544 €	5.649 €	5.785 €
oder nach zehnjähriger Tätigkeit entsprechend den Merkmalen der Gruppe IV. Ihnen stehen ohne Rücksicht auf Berufsjahre Redakteurinnen / Redakteure an Bezirksausgaben gleich, denen mindestens eine Redakteurin/ein Redakteur unterstellt ist.			

- e) Für Redakteurinnen/Redakteure an Bezirksausgaben, denen mindestens eine Redakteurin/ein Redakteur unterstellt ist, gelten nach zehnjähriger Tätigkeit in dieser Funktion die Gehaltssätze der Gruppe V b bzw. V bb.

Redakteurin/Redakteur an Bezirksausgaben im Sinne der Ziffer IV dieses Gehaltstarifvertrages ist nicht, wer lediglich mit der Berichterstattung und mit der Sammlung redaktionellen Materials beauftragt ist.

Tarifgruppe 3: Redakteurinnen/Redakteure mit besonderer Funktionszuweisung

Redakteurinnen/Redakteure, die weisungsgemäß und auf Dauer zusätzliche Funktionen ausüben, die regelmäßig besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern und dabei selbständige Entscheidungen treffen und erhöhte Verantwortung tragen:

	bis 30.04.2018	1,9 % ab 01.05.2018	2,4 % ab 01.05.2019
ab 3. - 7. Berufsjahr	3.789 €	3.861 €	3.954 €
ab 8. bis 12. Berufsjahr	4.312 €	4.394 €	4.499 €
ab 13. bis 14. Berufsjahr	4.892 €	4.985 €	5.105 €
ab. 15. Berufsjahr	5.329 €	5.430 €	5.560 €

Fallbeispiele: z.B. Korrespondent/in, Ausbildungsredakteur/in, der/die überwiegend als Ausbildungsredakteur/in tätig ist, stellvertretende/r Ressort- oder Redaktionsleiter/in, Redakteurinnen/Redakteure, denen regelmäßig ein(e) angestellte(r) Redakteurin/Redakteur unterstellt ist.

Alte Gehaltsstruktur**Neue Gehaltsstruktur****V. Redakteurinnen/Redakteure in besonderer Stellung an selbstständigen Zeitungen**

- a) Redakteurinnen/Redakteure, von denen auf Grund besonderer Kenntnisse oder Fähigkeiten regelmäßig redaktionelle Aufgaben erfüllt werden, die selbstständige Entscheidungen und erhöhte Verantwortung verlangen.

	bis 30.04.2018	1,9 % ab 01.05.2018	2,4 % ab 01.05.2019
	5.362 €	5.464 €	5.595 €
aa) ab vollendetem 15. Berufsjahr	5.778 €	5.888 €	6.029 €

- b) Redakteurinnen/Redakteure, die die Voraussetzungen nach V a) erfüllen und denen mindestens eine Redakteurin/ein Redakteur unterstellt ist.

	bis 30.04.2018	1,9 % ab 01.05.2018	2,4 % ab 01.05.2019
	5.612 €	5.719 €	5.856 €
bb) ab vollendetem 15. Berufsjahr	6.047 €	6.162 €	6.310 €

VI. Gehälter nach freier Vereinbarung

Die Gehälter der Ressortleiterinnen/Ressortleiter von selbstständigen Zeitungen sowie Gehälter der Chefinnen/Chefs vom Dienst, der stellvertretenden Chefredakteurinnen/Chefredakteure sowie der Chefredakteurinnen und Chefredakteure müssen angemessen über den Gehaltssätzen der Ziffer V b bzw. V bb dieses Tarifvertrages liegen und sind frei zu vereinbaren. Im Falle von Änderungen der Tarifgehälter ist die Angemessenheit der frei zu vereinbarenden Gehälter in Relation zu den Gehaltssätzen der Ziffer V b bzw. V bb zu überprüfen.

Tarifgruppe 4: Redakteurinnen/Redakteure mit Leitungsfunktion

Redakteurinnen/Redakteure mit disziplinarischer Führungsverantwortung, denen regelmäßig mindestens zwei angestellte Redakteurinnen/Redakteure unterstellt sind

	bis 30.04.2018	1,9 % ab 01.05.2018	2,4 % ab 01.05.2019
bis 15. Berufsjahr	5.612 €	5.719 €	5.856 €
ab dem 16. Berufsjahr	6.047 €	6.162 €	6.310 €

Fallbeispiele: z.B. Ressortleiter/-innen, Redakteurinnen und Redakteure mit zwei unterstellten angestellten Redakteurinnen oder Redakteuren, Chef/-in vom Dienst, Deskchef/-in usw.

Tarifgruppe 5: Gehälter nach freier Vereinbarung

Die Gehälter der Chefredakteurinnen/Chefredakteure, der stellvertretenden Chefredakteurinnen/Chefredakteure müssen angemessen über den Gehaltssätzen der Monatsgehälter nach Tarifgruppe 4 dieses Tarifvertrages liegen und sind frei zu vereinbaren.

Alte Gehaltsstruktur

Ressorts im Sinne des Absatzes 1 sind die Sachgebiete Politik, Kultur, Lokales. Bei Wirtschaft, Sport und Provinz ist der Begriff Ressort im Sinne dieser Ziffer gegeben, wenn für diese Sachgebiete mindestens eine Redakteurin/ein Redakteur überwiegend und bestimmungsgemäß tätig ist. Die Einrichtung weiterer Ressorts steht im Ermessen des Verlages.

Neue Gehaltsstruktur

Ersteingruppierung von Online-Redakteurinnen und -Redakteuren

Bislang nicht unter den Tarifvertrag fallende Onlineredakteurinnen und -redakteure müssen spätestens zum 30.09. 2014 eingruppiert werden. Die Eingruppierung darf nicht zu einer Kürzung des Gehalts oder der Berufsjahre führen. Für den Fall einer übertariflichen Vergütung über die tarifvertragliche hinaus stellt die Differenz eine mit zukünftigen linearen Gehaltserhöhungen anrechenbare Vergütung dar.

§ 3 Einstufung

I. Berufsjahre

1. Nachgewiesene Jahre als hauptberufliche Redakteurin/hauptberuflicher Redakteur an Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenagenturen und am Rundfunk gelten als Berufsjahre im Sinne des Gehaltstarifes.
2. Die Berufsjahre werden unter Ausschluss der Ausbildungszeit, aber unter Einrechnung der Wehrdienstzeiten (Zeiten des zivilen Ersatzdienstes) nach vorangegangener Berufszugehörigkeit berechnet.
3. Nach einem Redakteursdienstjahr werden als Berufsjahre angerechnet:
 - a) für jeweils zwei nachgewiesene Jahre hauptberuflicher Tätigkeit als freie Journalistin/freier Journalist: ein Jahr, höchstens aber insgesamt drei Jahre;
 - b) nur auf Grund besonderer Vereinbarung im Anstellungsvertrag:
 - nachgewiesene Jahre als Journalistin/Journalist an Pressestellen;
 - höhere Anrechnungen als nach Buchstaben a) und b);
 - gleichzeitige Anrechnung nach Buchstaben a) und b).
 - c) ebenso werden nach vorangegangener Berufszugehörigkeit Zeiten tatsächlich genommener gesetzlicher Elternzeit (Erziehungsurlaub), die nach dem 1. Januar 1995 anfällt, als Berufsjahre angerechnet, höchstens aber insgesamt mit zwei Jahren.
4. Bereits erfolgte höhere Einstufungen nach Berufsjahren bleiben bestehen.

Protokollnotiz zu § 3. I:

- a) Für freie Journalistinnen/Journalisten, die bis zum 31. Dezember 1997 in den Verlag eingetreten sind, gilt § 3 I 3 a) in folgender Fassung:
Nach einem Redakteursdienstjahr werden als Berufsjahre angerechnet: Für jeweils drei nachgewiesene Jahre hauptberuflicher Tätigkeit als freie Journalistin/freier Journalist: ein Jahr, höchstens aber insgesamt zwei Jahre;
- b) Für Redakteurinnen/Redakteure, die sich am 1. August 2006 im ersten Berufsjahr befanden, werden nach einem Redakteursdienstjahr für ein abgeschlossenes Hochschulstudium zwei Berufsjahre angerechnet.
- c) Eine bereits erfolgte Anrechnung eines Hochschulstudiums bleibt erhalten.

II. Schriftliche Festlegung der Gehälter

1. Im Anstellungsvertrag sind die vereinbarte Tätigkeit, die sich hieraus ergebende Einstufung in die Gehaltsgruppe dieses Tarifvertrages, das hiernach zu zahlende Tarifgehalt, das Gehalt, etwaige übertarifliche Zulagen bzw. Leistungs-/Funktionszulagen schriftlich festzulegen. Alle Veränderungen, die sich während der Dauer des Anstellungsverhältnisses ergeben, sind durch Nachträge zum Anstellungsvertrag schriftlich festzulegen.
2. Wenn für eine Redakteurin/einen Redakteur auf Grund eingetretener Änderungen im Laufe des bestehenden Arbeitsverhältnisses eine Ein- oder Umgruppierung in die Gruppen IV, V oder VI (alt) sowie 3, 4 und 5 (neu) des § 2 in Betracht kommt, so haben die Parteien des Arbeitsverhältnisses unter Zugrundelegung objektiver Maßstäbe zu prüfen, ob die tatsächlich geforderte und geleistete Arbeit den Leistungsmerkmalen der in Frage stehenden Gruppe entspricht.

§ 4 Einmalzahlung

1. Am 31. August 2018 erhalten Redakteurinnen und Redakteure eine Einmalzahlung von 500 €, zum 31. März 2020 wird eine weitere Einmalzahlung von 600 € fällig.
2. Volontärinnen und Volontäre erhalten zum 31. August 2018 eine Einmalzahlung von 70 Euro.

§ 5 Öffnungsklausel zur Entgeltumwandlung

1. Die Redakteurin/der Redakteur kann mit dem Verlag Vereinbarungen über die Umwandlung von tariflichen Entgeltbestandteilen treffen. Vereinbarungen dieser Art sind jedoch nur auf Basis einer freiwilligen Betriebsvereinbarung zulässig. Das Erfordernis einer freiwilligen Betriebsvereinbarung gilt nicht für Vereinbarungen über Entgeltumwandlungen nach dem Tarifvertrag zur Förderung der freiwilligen Altersversorgung (EntgeltU-TV) vom 18.11.2002 sowie zur Entgeltumwandlung übertariflicher Entgeltbestandteile, die unberührt bleiben.
2. Die Wahrnehmung der Angebote des Verlages ist für die Redakteurin/den Redakteur freiwillig.
3. Der Tarifvertrag zur Förderung der freiwilligen Altersversorgung (EntgeltU-TV) vom 18.11.2002 bleibt unberührt, seine Regelungen sind vorrangig.

4. Vereinbarungen nach Ziff. 1 Satz 1 und 2 sind nur im Rahmen steuerlich privilegierter Sachverhalte z.B. für folgende Zwecke möglich: Job-Fahrrad, Gesundheitsförderung, elektronische Geräte, die ausschließlich zum privaten Gebrauch genutzt werden.
5. Die Höhe des zusätzlich zu einer Entgeltumwandlung nach dem Tarifvertrag zur Förderung der freiwilligen Altersversorgung (EntgeltU-TV) vom 18.11.2002 umgewandelten Entgelts darf maximal 4% des laufenden tariflichen Bruttomonatsentgelts der Redakteurin/des Redakteurs bei Abschluss der Vereinbarung betragen.
6. Die freiwillige Betriebsvereinbarung soll in der Regel die folgenden Punkte enthalten:
 - Der Verlag bringt die ersparten Sozialversicherungsbeiträge nach Abzug der dem Verlag für die Sachumwandlung durch einen externen Dienstleister entstehenden Abwicklungskosten der Höhe nach als Zuschussbeitrag zugunsten der Redakteurin/des Redakteurs in das Umwandlungsmodell ein. Bemessungsgrundlage sind die Verhältnisse beim Abschluss der Vereinbarung zwischen Verlag und Redakteurin/Redakteur. Die Abwicklungskosten werden mit einer Pauschale angesetzt.
 - Der steuerfreie Sachbezug gem. § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG in Höhe von Euro 44 im Kalendermonat wird, soweit er nicht bereits für andere Zwecke ausgeschöpft ist, nach Abzug der dem Verlag für die Sachumwandlung durch einen externen Dienstleister entstehenden Abwicklungskosten als Zuschussbeitrag zugunsten der Redakteurin/des Redakteurs in das Umwandlungsmodell eingebracht.
 - Die Verpflichtungen der Redakteurin/des Redakteurs aus der Entgeltumwandlung bestehen auch in Zeiten ohne Gehaltsanspruch (Elternzeit, unbezahlter Urlaub).
 - Wird das Arbeitsverhältnis vor dem Ende der Übernahme finanzieller Verpflichtungen aus der Entgeltumwandlung beendet, treffen die Parteien des Arbeitsvertrages eine Vereinbarung, die den sozialen Belangen der Redakteurin/des Redakteurs Rechnung trägt.
 - Abweichungen von diesen Punkten sind zulässig, sofern die abzuschließende Betriebsvereinbarung mit Bezugnahme auf den jeweiligen Punkt ausdrücklich auf die Abweichung hinweist.

§ 6

Vertretungsausgleich

1. Wird eine Redakteurin/ein Redakteur weisungsgemäß von einer Redakteurin/einem Redakteur einer jeweils niedrigeren Gehaltsgruppe länger als fünf zusammenhängende Wochen vertreten, so erhält die Vertreterin/der Vertreter für jeden darauf folgenden Arbeitstag der Vertretung 15 €.
2. Absatz 1 gilt nicht für Redakteurinnen/Redakteure mit Stellvertreterfunktion.

§ 7

Anspruchsverfolgung und Schlichtung

1. Nicht erfüllte Ansprüche aus diesem Tarifvertrag sind von der Redakteurin/vom Redakteur innerhalb dreier Monate nach Fälligkeit geltend zu machen. Lehnt der Verlag in einem schriftlich zu erteilenden Bescheid die Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs ab, so muss dieser innerhalb eines halben Jahres nach Fälligkeit gerichtlich geltend gemacht werden. Bei späterer Geltendmachung als nach Satz 1 und 2 ist der Verlag berechtigt, die Erfüllung zu verweigern. Vergütungsansprüche, die während eines Kündigungsrechtsstreits fällig werden und von seinem Ausgang abhängen, sind innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Beendigung des Rechtsstreits geltend zu machen.
2. Solange der Verlag die schriftliche Ablehnung (Abs. 1 Satz 2) nicht erteilt hat, kann die Redakteurin/der Redakteur klagen, auch wenn die Halbjahresfrist verstrichen ist. Lehnt der Verlag nach Ablauf eines halben Jahres nach Fälligkeit die Erfüllung des Anspruchs ab, so kann die Redakteurin/der Redakteur innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der schriftlichen Ablehnung klagen. Erklärt der Verlag die schriftliche Ablehnung so kurz vor Ablauf der Halbjahresfrist, dass die Redakteurin/der Redakteur nicht mehr innerhalb derselben klagen kann, so kann sich der Verlag nicht auf den Fristablauf berufen, wenn die Redakteurin/der Redakteur innerhalb von drei Wochen nach Empfang der schriftlichen Ablehnung Klage erhebt.
3. Zur Begutachtung von Streitfällen über den persönlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages (§ 1) wird von den Bundesverbänden der Tarifpartner eine Schiedsgutachterstelle eingerichtet. Diese besteht aus je vier Vertreterinnen/Vertretern der Verleger und der Redakteurinnen/Redakteure. Durch die Anrufung wird die ausschließliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gemäß §§ 2 und 101 ArbGG nicht berührt.

§ 8

Besitzstandsklausel

1. Bei Inkrafttreten dieses Gehaltstarifs gezahlte höhere Gehälter müssen weitergezahlt werden.
2. Die veränderte Struktur berechtigt den Verlag nicht zu einer Kürzung des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gezahlten Gehalts.

§ 9
Laufzeit des Vertrages

Dieser Gehaltstarifvertrag gilt rückwirkend ab 1. Januar 2018. Er kann erstmals mit einmonatiger Frist zum 31. Juli 2020, ansonsten mit jeweils dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Hamburg, 2. Juli 2018

Anlage zum Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Zum Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen
vom 2. Juli 2018, gültig ab 1. Januar 2018

Zwischen

dem **Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.**
als Vertreter der im Rubrum genannten Landesverbände

einerseits

und

dem **Deutschen Journalisten-Verband e.V.**
- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -

andererseits

werden mit tariflicher Wirkung folgende Durchführungsbestimmungen zum Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 2. Juli 2018 vereinbart:

1. Entfallen.
2. Zu § 2 Tarifgruppen IV, V und VI (Selbstständige Zeitungen, Bezirksausgaben):
 - (1) Eine Zeitung ist selbstständig im Sinne der Ziffern IV, V und VI, wenn sie von einem rechtlich selbstständigen Verlagsunternehmen herausgegeben wird, das keine Tochtergesellschaft ist. Tochtergesellschaft im Sinne dieser Bestimmung ist ein Unternehmen, an dem der Verlag der Hauptausgabe, für welche die Zeitung der Tochtergesellschaft eine Bezirksausgabe im Sinne des Abs. 2 darstellt, mindestens zur Hälfte beteiligt ist.
 - (2) Bezirksausgabe ist jede Teilaufgabe einer selbstständigen Zeitung, die von dieser inhaltlich abweicht, um die regionalen Besonderheiten eines bestimmten Verbreitungsgebietes zu berücksichtigen.
3. Zu § 2 Tarifgruppe IV (Alleinredakteurin/Alleinredakteur):

Alleinredakteurin/Alleinredakteur im Sinne des § 2 Ziff. IV ist die-/derjenige, die/der als einzige Redakteurin/einziger Redakteur einer selbstständigen Zeitung bzw. einer Bezirksausgabe tätig ist.
4. Zu § 2 Tarifgruppe IV (Redakteurinnen/Redakteure an Bezirksausgaben):

Redakteurinnen/Redakteure an Bezirksausgaben haben - mit Ausnahme der Redakteurinnen/Redakteure in der Gruppe IV e - keinen Anspruch auf Eingruppierung in die Gehaltsgruppen der Ziffer V. Bedingen Art und Umfang der Bezirksausgaben eine überdurchschnittliche Leistung, so soll eine angemessene Leistungszulage gewährt werden.
5. Zu § 2 Tarifgruppen IV Buchst. d Satz 2, V b sowie 3 und 4 (Unterstellung):

Die Unterstellung setzt ein vom Verlag oder Chefredakteurin/Chefredakteur ausdrücklich angeordnetes oder gebilligtes Über- und Unterordnungsverhältnis voraus, vermöge dessen die/der übergeordnete Redakteurin/Redakteur verbindliche Weisungen geben kann.
6. Zu § 2 Tarifgruppe IV letzter Satz (Berichterstattung und Sammlung redaktionellen Materials):
 - (1) Berichterstattung im Sinne des § 2 Tarifgruppen IV letzter Satz liegt vor, wenn sie sich im Wesentlichen auf Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten beschränkt.
 - (2) Der Begriff "Sammlung redaktionellen Materials" umfasst auch die Sichtung, wenn sie nicht auftragsgemäß mit der Bearbeitung verbunden ist.
 - (3) Die Redakteurin/der Redakteur, die/der nur die Tätigkeit nach den Absätzen 1 und 2 dieser Tarifgruppen ausübt, ist in die Gehaltsgruppe II bzw. III (alt) einzustufen.

7. Zu § 2 Tarifgruppe V (Redakteurinnen/Redakteure in besonderer Stellung):
 - (1) Für die Einstufung nach Tarifgruppen V kommt den Worten "besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten", "regelmäßig", "selbstständige Entscheidungen" und "erhöhte Verantwortung" ausschlaggebende Bedeutung zu.
 - (2) Die vorausgesetzte Regelmäßigkeit der Erfüllung besonderer redaktioneller Aufgaben verlangt, dass diese den Hauptinhalt der Beschäftigung der/des betreffenden Redakteurin/Redakteurs bilden.
8. Zu § 2 Tarifgruppe VI Absatz 1 (Gehälter nach freier Vereinbarung):

Bis zur Vollendung des 15. Berufsjahres müssen die maßgebenden Gehaltssätze der Gruppe V b, nach Vollendung des 15. Berufsjahres diejenigen der Gruppe V bb angemessen überschritten werden.
9. Zu § 2 Tarifgruppen VI Absatz 2 sowie 3 (Ressorts):

Der Begriff der Ressortleiterin/des Ressortleiters im Sinne der Ziffer VI sowie 3 setzt nicht die Unterstellung einer/eines oder mehrerer Redakteurinnen/Redakteure voraus.

In allen Fällen, in denen die Bezeichnung im Impressum sich nicht mit dem Tatbestand der Tätigkeit der/des betreffenden Redakteurin/Redakteurs deckt, ist nicht das Impressum, sondern die Art der Beschäftigung für die Einstufung maßgebend.
10. Zu § 3 Ziffer 1 Absatz 2 (Anrechnung von Berufsjahren):

Eine Anrechnung gemäß Absatz 2 c) bindet nur den betreffenden Verlag.
11. Zu § 6 (Besitzstand):
 - (1) Die bisherigen Gehälter müssen, auch wenn sie übertariflich oder frei vereinbart werden, weitergezahlt werden, bis auf Grund eines neuen Tarifvertrages Anspruch auf höhere Bezahlung entsteht.
 - (2) Übertarifliche Zahlungen können auf die durch diesen Tarifvertrag verursachten Erhöhungen angerechnet werden.
 - (3) Eine Leistungszulage ist nicht anzurechnen, wenn die Zulage für eine Tätigkeit oder besondere Leistung gewährt wurde, die auch nach der Erhöhung des Tarifgehalts zusätzlich weiter ausgeübt oder erbracht wird.

Hamburg, 2. Juli 2018

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.

gez. Georg Wallraf

gez. Dr. Sonja Boss

Deutscher Journalisten-Verband e.V.

- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -

gez. Prof. Dr. Frank Überall

gez. Karl-Josef Döhring